

STELLUNGNAHME DES LANDESBEHINDERTENBEAUFTRAGTEN

I. Rechtliche Anforderungen an die Gestaltung von Shared Space und Begegnungszonen aus dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Der Begriff der Barrierefreiheit im Sinne des § 8 Abs. 2 BremBGG sowie § 10 BremLStrG ist in § 4 BremBGG definiert. Dieser lautet wie folgt:

"§ 4 Barrierefreiheit:

barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Die Anforderungen an eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 BremBGG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 2 BremLStrG sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" vom 28.10.2008 (Brem AbL 2008, S. 127) für die Stadtgemeinde Bremen im einzelnen weiter konkretisiert worden. Allerdings haben Shared-Space- und Begegnungszonenkonzepte bei der Erarbeitung und der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinie keine Berücksichtigung gefunden, sodass sie auch keine abschließenden Regelungen für eine barrierefreie Gestaltung von Shared Space und Begegnungszonen enthält.

II. Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Shared Space und Begegnungszonen aus dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit

Um auch behinderten Menschen die Nutzung von Shared Space und Begegnungszonen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe im Sinne des § 4 BremGG zu ermöglichen, müssen bei der Gestaltung der in Rede stehenden Verkehrszonen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sein:

1. Wie im Schweizer Konzept der Begegnungszone müssen Fußgänger grundsätzlich ein Vorfahrts- bzw. Vortrittsrecht erhalten. Ausschließlich eine allgemeine Rücksichtspflicht nach dem Shared-Space-Konzept und die Notwendigkeit aller Verkehrsteilnehmer sich (durch Blickkontakt) zu verständigen, reicht nicht aus, um behinderten Menschen die Nutzung der in Rede stehenden Verkehrszonen ohne besondere Erschwernis und in der allgemein üblichen Weise zu ermöglichen. Im Straßenverkehr herrschen unterschiedliche "Machtverhältnisse". Die stärksten Verkehrsteilnehmer sind diejenigen mit Kraftfahrzeugen, gefolgt von Fahrradfahrern. Die schwächsten Verkehrsteilnehmer sind Fußgänger und vergleichbare Personen wie Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer, wobei sich innerhalb der Gruppe der Fußgänger noch weitere Differenzierungen ergeben. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Kräfteverhältnisse im Straßenverkehr bedarf es einer kompensatorischen Regelung, wie sie ein Vorfahrts- bzw. Vortrittsrecht von Fußgängern darstellt. Diese dürfen ihr Vortrittsrecht jedoch nicht missbrauchen. Auch in der Begegnungszone haben alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht aufeinander zu nehmen. Die Geschwindigkeit für Kraftfahrzeuge ist auf 20 km/h begrenzt.

2. Außerdem sind gemeinsame Verkehrsräume so zu gliedern, dass es für Fußgänger ihnen vorbehaltene Rückzugsbereiche gibt, die auch frei von Sondernutzungen (Außengastronomie, Werbetafeln, Fahrradständer) zu halten sind. Dies ist aufgrund des hohen Anteils von Fahrradfahrerinnen und -fahrern in Bremen erforderlich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass durch diese der Raum für Fußgänger stark eingeschränkt wird.

3. Bei der Gestaltung shared-space- und begegnungszonenähnlicher Verkehrsbereiche müssen nicht nur die Belange gehbehinderter und sehbehinderter Personen hinreichend berücksichtigt werden. Vielmehr sind auch die Interessen anderer Personen mit eingeschränkter Mobilität zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. Menschen mit Kleinkindern, aber auch ältere Menschen, insbesondere auch demenzielle Personen. Vor allem die Belange dieser Personengruppen sowie diejenigen von Kindern sprechen für die Einräumung eines Vortrittsrechts für Fußgängerinnen und Fußgänger im gemeinsamen Verkehrsraum. Soweit die traditionelle Abgrenzung von Gehwegen durch Hochborde aufgegeben werden soll, ist darauf zu achten, dass der Verzicht auf Hochborde durch andere taktil erkennbar und optisch kontrastierende Leitsysteme kompensiert wird. Sollte es jedoch in den in Rede stehenden Verkehrsbereichen weiterhin Hochborde geben, müssen Bordabsenkungen in ausreichendem Maße vorhanden sein, um auch Personen mit Rollstuhl oder Rollator die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

III. Fazit

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten sind shared-space- und begegnungszonenähnliche Verkehrsbereiche zu begrüßen, wenn die vorstehend genannten Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung erfüllt werden. Ist dies der Fall, sind diese gemeinsamen Verkehrsräume dazu geeignet, auch die Situation von behinderten Menschen im Straßenverkehr zu verbessern. Ohne eine hinreichende Berücksichtigung der Belange

behinderter Menschen bei der konzeptionellen Ausgestaltung von gemeinsamen Verkehrsräumen sind diese jedoch abzulehnen.